Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 12 Ausgegeben Danzig, den 23. Februar 1938

Inhalt:

28

Bekanntmachung

der neuen Fassung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Vom 10. Februar 1938.

Auf Grund des Art. II der Verordnung betr. Abänderung des Schwerbeschädigten-Gesetzes vom 3. 3. 1937 (G. Bl. S. 182) wird unter Berücksichtigung der Abänderungen auf Grund des § 100 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 28. 12. 1928 (G. Bl. 1929 S. 5 ff.), des Gesetzes vom 30. 4. 1929 (G. Bl. 1929 S. 79 f.), vom 23. 6. 1931 (G. Bl. 1931 S. 650), der Rechtsverordnungen vom 14. 11. 1933 (G. Bl. 1933 S. 581) und 17. 8. 1934, Art. V (G. Bl. 1934 S. 668 f.) und der Verordnung vom 3. 3. 1937 (G. Bl. 1937 S. 182) das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. 10. 1925 (G. Bl. S. 271 ff.) in dem jetzt geltenden Wortlaut neu bekanntgegeben.

Danzig, den 10. Februar 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

S 1506. Greiser Dr. Großmann

Gesetz

über die Beschäftigung Schwerbeschädigter

§ 1

Alle Unternehmer in der Freien Stadt Danzig sind verpflichtet Arbeitsplätze in ihren Betrieben nach Maßgabe der folgenden Vorschriften mit Schwerbeschädigten zu besetzen. Mehrere Betriebe desselben Unternehmers, die sich innerhalb des Freistaatgebietes befinden, gelten als ein Betrieb.

§ 2

Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes sind auch die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, Arbeitsplätze auch die Beamtenstellen. Die besonderen Vorschriften und Grundsätze über die Besetzung der Beamtenstellen, insbesondere über Vorbildung, Reihenfolge und Wartezeit der Anwärter für Beamtenstellen und über die Beförderung, Versetzung und Entlassung der Beamten werden durch dieses Gesetz nicht berührt, sind aber so zu handhaben, daß sie die Einstellung Schwerbeschädigter erleichtern.

§ 3

Schwerbeschädigte im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen Danziger Staatsangehörigkeit, die infolge einer Dienstbeschädigung oder eines Unfalles oder beider Ereignisse um wenigstens 50 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind und auf Grund des Versorgungsgesetzes und der anderen Militärversorgungsgesetze oder auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung, des Unfallfürsorgegesetzes vom 8. Juli 1901, der Hilfsdienstversorgung oder entsprechender im Gebiete der Freien Stadt Danzig geltender preußischer Vorschriften eine Rente oder Pension beziehen.

Schwerbeschädigte sind ferner Blinde, deren Erblindung nicht auf Dienstbeschädigung oder Betriebsunfall beruht.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 3. 3. 1938.)

§ 4

Ein Unternehmer, der über 20 bis einschließlich 30 Arbeitsplätze verfügt, muß wenigstens einen Schwerbeschädigten, auf weitere je 30 Arbeitsplätze einen weiteren Schwerbeschädigten beschäftigen. Angefangene 30 Arbeitsplätze werden dabei vollen 30 gleichgerechnet.

Verfügt eine öffentlich-rechtliche Körperschaft über weniger als 20 Arbeitsplätze, so kann auf Antrag des Staatlichen Versorgungs- und Pensionsamtes der Senat bestimmen, daß ein Arbeitsplatz für Schwerbeschädigte vorzubehalten ist, wenn dieser Arbeitsplatz sich für Schwerbeschädigte eignet und die Einstellung für den Unternehmer keine besondere Härte bedeutet.

§ 5

Das Staatliche Versorgungs- und Pensionsamt kann einzelne private Unternehmer von den Verpflichtungen, die ihnen durch dieses Gesetz oder den auf ihm beruhenden Anordnungen des Senats auferlegt sind, ganz oder zum Teil befreien, wenn es nach der besonderen Lage des Falles erforderlich ist. Die Befreiung kann an Bedingungen geknüpft werden, die der Förderung der Schwerbeschädigtenfürsorge dienen. Das Staatliche Versorgungs- und Pensionsamt kann ferner allgemein oder im einzelnen Falle aus besonderen Gründen bestimmen, daß nur vorübergehend besetzte Arbeitsplätze, sowie einzelne Arten von Lehrstellen und einzelne Arten von Stellen der Hausgewerbetreibenden (Heimarbeiter) nicht als Arbeitsplätze mitzuzählen sind.

Das Staatliche Versorgungs- und Pensionsamt kann auch nach Anhörung des Schwerbeschädigtenausschusses anordnen, daß bestimmte Arten von Arbeitsplätzen, die vorzugsweise für Schwerbeschädigte geeignet sind, auch durch Schwerbeschädigte zu besetzen sind.

Werden Arbeitsplätze frei, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für Schwerbeschädigte freizuhalten sind, so hat sie der Unternehmer unbeschadet sonst vorgeschriebener Anzeigepflichten binnen drei Tagen dem Staatlichen Versorgungs- und Pensionsamt anzuzeigen. Er darf sie erst besetzen, wenn das Staatliche Versorgungs- und Pensionsamt ihm binnen 6 Tagen nach Eingang der Anzeige bei dem Staatlichen Versorgungs- und Pensionsamt keinen geeigneten Schwerbeschädigten genannt hat.

§ 6

Das Staatliche Versorgungs- und Pensionsamt kann einen privaten Unternehmer, der nicht die vorgeschriebene Anzahl von Schwerbeschädigten eingestellt hat, eine angemessene Frist zur Nachholung mit der Erklärung bestimmen, daß es nach fruchtlosem Ablauf der Frist selbst die einzustellenden Schwerbeschädigten bezeichnen werde.

Hat der Unternehmer innerhalb der Frist die Schwerbeschädigten nicht eingestellt, so bestimmt das Staatliche Versorgungs- und Pensionsamt die Schwerbeschädigten und den Zeitpunkt, zu dem sie einzustellen sind. Mit Zustellung dieses Entscheides gilt zwischen dem Unternehmer und dem Schwerbeschädigten ein Arbeitsvertrag als abgeschlossen. Seinen Inhalt bestimmt das Staatliche Versorgungs- und Pensionsamt, soweit nicht die Bestimmungen der geltenden Tarif-, Betriebs- oder Dienstordnungen maßgebend sind. Das Staatliche Versorgungs- und Pensionsamt hat sich dabei nach den geltenden Tarif-, Betriebs- oder Dienstordnungen und soweit solche nicht bestehen, nach Arbeitsverträgen zu richten, die sonst üblicherweise mit Schwerbeschädigten abgeschlossen werden.

Soweit es sich um Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts handelt, liegt die Durchführung des Gesetzes den Trägern der Dienstaufsicht im Benehmen mit dem Staatlichen Versorgungs- und Pensionsamt ob. Gegen die Entscheidung der Träger der Dienstaufsicht kann das Staatliche Versorgungs- und Pensionsamt die Entscheidung des Senats anrufen.

§ 7

Das Staatliche Versorgungs- und Pensionsamt kann Personen, die um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt und nicht bereits nach § 3 geschützt sind (Schwererwerbsbeschränkte) sowie Kriegs- und Unfallbeschädigte, deren Erwerbsminderung weniger als 50, aber wenigstens 30 vom Hundert beträgt (Minderbeschädigte) und die um ihrer Beschädigung willen ohne Hilfe dieses Gesetzes einen Arbeitsplatz sich nicht verschaffen oder erhalten können, diesen Schutz zuerkennen, wenn dadurch die Unterbringung von Schwerbeschädigten (§ 3) nicht gefährdet wird. Die Entscheidung kann von dem Staatlichen Versorgungs- und Pensionsamt widerrufen werden. Der Widerruf ist am Ende des Kalendervierteljahres wirksam, das auf den Widerruf folgt.

Neben der Sicherung von Arbeitsplätzen für Schwerkriegsbeschädigte muß das Staatliche Versorgungs- und Pensionsamt auch Kriegsbeschädigten, bei denen die Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 50, aber wenigstens 40 vom Hundert beträgt, den Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes zuerkennen, wenn sie sich ohne die Hilfe dieses Gesetzes einen geeigneten Arbeitsplatz nicht zu verschaffen oder

zu erhalten vermögen und wenn dadurch die Unterbringung der Schwerbeschädigten (§ 3) nicht gefährdet wird.

§ 8

Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Staatlichen Versorgungs- und Pensionsamt die Auskünfte zu erteilen, die im Interesse der Unterbringung der Schwerbeschädigten notwendig sind und Einsicht in die Lohn- und Gehaltslisten zu gewähren. Die für das Staatliche Versorgungs- und Pensionsamt tätigen Personen sind zur Geheimhaltung der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet, die bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntnis gelangen. Die Strafbestimmung des § 145 a der Reichsgewerbeordnung gilt entsprechend.

§ 8 a

In allen Betrieben, in denen ein Vertrauensrat errichtet ist, hat er sich um die Durchführung dieses Gesetzes zu bemühen.

Sofern in einem Betriebe wenigstens 5 schwerbeschädigte Angestellte und Arbeiter nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, hat der Vertrauensrat für die in Absatz 1 bezeichnete Aufgabe auf die Dauer eines Jahres einen Vertrauensmann aus seiner Mitte zu bestellen, der tunlichst ein Schwerbeschädigter sein soll. Er dient für den Betrieb auch dem Staatlichen Versorgungs- und Pensionsamt als Vertrauensmann.

Der Vertrauensmann verwaltet sein Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit darf eine Minderung der Entlohnung oder Gehaltszahlung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig.

Die durch die Geschäftsführung des Vertrauensmannes entstehenden notwendigen Kosten trägt der Unternehmer. Sofern mit dem Unternehmer nichts anderes vereinbart wird, stehen die Räume und Geschäftsbedürfnisse, die der Unternehmer dem Vertrauensrat für seine Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung zur Verfügung gestellt hat, auch dem Vertrauensmann der Schwerbeschädigten für die gleichen Zwecke zur Verfügung.

Das Amt des Vertrauensmannes erlischt, wenn er es niederlegt, aus dem Vertrauensrat oder aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet oder die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verliert.

§ 9

Schwerbeschädigte erhalten die gleiche Bezahlung wie gesunde Mitarbeiter. Können sich die Parteien über die Höhe des Lohnes nicht einigen, so entscheidet das Staatliche Versorgungs- und Pensionsamt.

§ 10

Schwerbeschädigte dürfen nur gekündigt werden, nachdem über die Frage der Weiterbeschäftigung im Vertrauensrat erfolglos beraten worden ist. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen, sofern die Schwerbeschädigten nicht nach Gesetz oder Vertrag auf eine längere Kündigungsfrist Anspruch haben, und ist erst wirksam, wenn das Staatliche Versorgungs- und Pensionsamt ihr zugestimmt hat.

Die Zustimmung ist bei dem Staatlichen Versorgungs- und Pensionsamt schriftlich zu beantragen; die Kündigungsfrist läuft erst von dem Tage des Eingangs des Antrages bei dem Staatlichen Versorgungs- und Pensionsamt. Wird dem Staatlichen Versorgungs- und Pensionsamt der Antrag zugestellt, so gilt mit Ablauf des 10. Tages nach der Zustellung die Zustimmung als erteilt, falls sie nicht vorher verweigert wird. Die Zustellung wird durch eine Empfangsbescheinigung des Staatlichen Versorgungs- und Pensionsamtes ersetzt.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die fristlose Kündigung werden nicht berührt. Wenn es sich um eine Krankheit handelt, die eine Folge der Kriegsdienstbeschädigung ist, muß die Zustimmung des Staatlichen Versorgungs- und Pensionsamtes eingeholt werden.

Die Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 finden nicht Anwendung auf Schwerbeschädigte, die Vorstandsmitglieder und gesetzliche Vertreter von juristischen Personen, Geschäftsführer, Prokuristen oder Generalbevollmächtigte sind.

Das Freiwerden eines durch einen Schwerbeschädigten besetzten Arbeitsplatzes ist dem Staatlichen Versorgungs- und Pensionsamt unverzüglich anzuzeigen, soweit nicht nach Absatz 1 seine Zustimmung zur Kündigung erforderlich ist.

§ 11

Die Zustimmung zur Kündigung soll von dem Staatlichen Versorgungs- und Pensionsamt nicht versagt werden, wenn der Unternehmer, der seine Einstellungspflicht nach Mindestzahl und Art (§§ 4,

5 und 6) erfüllt hat, auf den freiwerdenden Arbeitsplatz im Einvernehmen mit dem Staatlichen Versorgungs- und Pensionsamt einen anderen Schwerbeschädigten einstellt, der in ähnlichem Umfange wie der bisherige erwerbsbeschränkt ist.

Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn der Betrieb eines Unternehmers nicht nur vorübergehend vollständig eingestellt oder wesentlich eingeschränkt wird und zwischen dem Tage der Kündigung und dem Tage, bis zu dem Gehalt oder Lohn weitergezahlt wird, mindestens drei Monate liegen.

Den Betrieben stehen selbständige Betriebsabteilungen gleich.

§ 12

Die Zustimmung des Staatlichen Versorgungs- und Pensionsamtes ist nicht erforderlich, wenn ein Schwerbeschädigter von einem Unternehmer, der seine Einstellung nach Mindestzahl und Art (§§ 4, 5) hat, ausdrücklich nur zur vorübergehenden Aushilfe, für einen vorübergehenden Zweck oder versuchsweise angenommen wird, es sei denn, daß das Arbeitsverhältnis über drei Monate hinaus fortgesetzt wird. Eine derartige Einstellung ist dem Staatlichen Versorgungs- und Pensionsamt unverzüglich anzuzeigen.

§ 13

Ein privater Unternehmer, der vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstößt, ist von dem Schöffengericht auf Antrag des Staatlichen Versorgungs- und Pensionsamtes für jeden einzelnen Fall des Verstoßes mit einer Buße bis 300,— G, im Wiederholungsfalle bis 3000,— G zu belegen. Die Buße fließt dem Staatlichen Versorgungs- und Pensionsamt für Zwecke der Schwerbeschädigtenfürsorge zu.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechend. Der Antrag des Staatlichen Versorgungs- und Pensionsamts ist bei dem Amtsanwalt zu stellen; er kann zurückgenommen werden. Die Buße kann durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsgerichts ohne vorgängige Verhandlung festgesetzt werden, wenn der Amtsanwalt schriftlich darauf anträgt.

§ 14

Wenn ein Schwerbeschädigter ohne berechtigten Grund einen Arbeitsplatz zurückweist oder verläßt, oder wenn er sonst durch sein Verhalten die Durchführung des Gesetzes schuldhaft vereitelt, kann ihm das Staatliche Versorgungs- und Pensionsamt die Vorteile des Gesetzes zeitweilig versagen. Der Schwerbeschädigte muß vor der Entscheidung gehört werden. In dieser muß die Frist bestimmt werden, für die sie gilt. Die Frist läuft vom Tage des Entscheides an und darf nicht mehr als sechs Monate betragen. Die Entscheidung ist dem Schwerbeschädigten mitzuteilen.

§ 15

Das Staatliche Versorgungs- und Pensionsamt ist ermächtigt, Beschädigte, für die eine Rente noch nicht festgesetzt ist, bis zur Festsetzung ihrer Rente den Schwerbeschädigten gleichzustellen, wenn bestimmt anzunehmen ist, daß ihre Erwerbsbeschränkung auf 50 v. H. oder mehr bemessen werden wird.

Schwerbeschädigte (§ 3), deren Rente bei erneuter Festsetzung auf weniger als 50 v. H. herabgesetzt wird, genießen noch für drei Jahre von der Rechtskraft der neuen Entscheidung an den Schutz dieses Gesetzes.

§ 16

Gegen Anordnungen und Entscheidungen, die das Staatliche Versorgungs- und Pensionsamt auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes trifft, kann binnen einer Woche nach deren Zustellung Beschwerde bei dem Schwerbeschädigtenausschuß (§ 17) erhoben werden; dieser entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat mit Ausnahme des im § 6 vorgesehenen Falles keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß der Schwerbeschädigtenausschuß es auf Antrag ausdrücklich anordnet.

§ 17

Bei dem Staatlichen Versorgungs- und Pensionsamt ist ein Schwerbeschädigtenausschuß zu bilden, der aus einem Vorsitzenden, zwei Unternehmern und zwei Schwerbeschädigten besteht. Von den Schwerbeschädigten soll je einer kriegsbeschädigt und einer unfallbeschädigt sein, der Unternehmer muß der Unfallgenossenschaft angehören. Der Vorsitzende wird vom Senat ernannt. An den Sitzungen des Schwerbeschädigtenausschusses nimmt je ein Vertreter des Staatlichen Versorgungs- und Pensionsamtes und ein Vertreter der Gewerbeaufsicht mit beratender Stimme teil. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens je ein Schwerbeschädigter und ein Unternehmer vertreten ist.

Die Mitglieder aus den Kreisen der schwerbeschädigten Beschäftigten und der Unternehmer werden aus den Vorschlägen der Arbeitsfront vom Senat auf die Dauer von zwei Jahren ernannt. Ihr Amt beginnt mit dem Tage der Ernennung. Der Vertreter des Staatlichen Versorgungs- und Pensionsamtes wird von diesem, der Vertreter der Gewerbeaufsicht vom Senat bestimmt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

§ 18

Der Senat wird ermächtigt den in § 4 bestimmten Bruchteil der Arbeitsplätze bei wesentlicher Veränderung in der Entwicklung des Arbeitseinsatzes nach Anhörung des Schwerbeschädigtenausschusses und im Benehmen mit dem Landesarbeitsamt und der Gewerbeaufsicht anderweitig festzusetzen. Er kann seine Anordnungen auf einzelne Berufsgruppen beschränken, einzelne Berufsgruppen ausschließen und den Bruchteil für verschiedene Berufsgruppen verschieden bemessen.

§ 19

Der Senat ist ermächtigt, Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes zu erlassen.

Danzig, den 10. Februar 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

29

Verordnung

zur Änderung der Achten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Arbeitsordnungsgesetzes vom 6. Februar 1937 (G. Bl. S. 134). Vom 17. Februar 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 23, 25, 40, 53 a, 72 bis 74 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273), des dieses Gesetz verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) sowie des § 64 Abs. 2 des Arbeitsordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1935 (G. Bl. S. 1125) wird folgende Neufassung des Artikels I der Achten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Arbeitsordnungsgesetzes vom 6. Februar 1937 (G. Bl. S. 134) mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Einführung von Urlaubskarten und Urlaubsmarken

§ 1

Der Landestreuhänder der Arbeit kann in einer Tarifordnung bestimmen, daß in Berufs- oder Gewerbezweigen, in denen kurzfristige Arbeitsverhältnisse üblich sind, zur Sicherung des Urlaubs der Beschäftigten ein Geldbetrag angesammelt wird und daß von den Unternehmern zu diesem Zweck in bestimmten Zeitabschnitten Urlaubsmarken in Höhe eines Teilbetrages des Lohnes in Urlaubskarten eingeklebt werden.

§ 2

Der Landestreuhänder der Arbeit trifft in einer solchen Tarifordnung die näheren Bestimmungen über die Einführung und Verwendung der Urlaubskarten und Urlaubsmarken.

§ 3

Die zum Kauf von Urlaubsmarken vom Unternehmer entrichteten Beträge gelten bei der wöchentlichen Lohnzahlung nicht als Arbeitsentgelt im Sinne des Einkommensteuergesetzes und der Reichsversicherungsordnung. Das Urlaubsgeld selbst unterliegt der Lohnsteuer und den Sozialversicherungsgesetzen.

§ 4

Urlaubskarten, Urlaubsmarken sowie die Ansprüche auf Auszahlung der auf Grund der Urlaubskarten zu gewährenden Beträge unterliegen nicht der Pfändung. Die Pfändung des Arbeits- und Dienstlohnes erstreckt sich nicht auf die Ansprüche des Arbeiters gegen den Unternehmer auf Auszahlung der von diesem auf die Urlaubskarte abgehobenen Beträge.

§ 5

Die Landespost der Freien Stadt Danzig läßt die Urlaubsmarken und die Formblätter zu den Urlaubskarten herstellen, verkauft sie und zahlt das Urlaubsgeld gegen Aushändigung der Urlaubskarte aus.

Die Bedingungen und die Gebühren für die Inanspruchnahme der Landespost werden durch eine besondere Verordnung festgelegt.

Danzig, den 17. Februar 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Wiers-Keiser

30

Verordnung
zur weiteren Änderung des Danziger Besoldungsgesetzes.
Vom 19. Februar 1938.

Auf Grund des § 1 Ziff. 21 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Gesetz über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Danziger Besoldungsgesetz) vom 19. Oktober 1928 (G. Bl. S. 329) in der Fassung des Artikels II des Gesetzes vom 13. Oktober 1931 (G. Bl. S. 743) und der Rechtsverordnungen vom 11. März 1932 (G. Bl. S. 135), 28. Juni 1934 (G. Bl. S. 481), 4. Juli 1934 (G. Bl. S. 513, 537), 28. Juli 1934 (G. Bl. S. 627), 25. Februar 1935 (G. Bl. S. 427), 17. Dezember 1935 (G. Bl. S. 1177), 19. Februar 1937 (G. Bl. S. 277, 306) und 22. September 1937 (G. Bl. S. 533) wird wie folgt geändert:

I. Im § 4 Abs. 4 ist vor dem Wort „höchstens" einzufügen:
„aus der Besoldungsgruppe A 6 a in die Besoldungsgruppe A 4 e,
„ „ „ A 6 a „ „ „ A 4 c".

II. Im § 6 Abs. 1 sind hinter dem Wort „Teil" die Worte:
„in der Eingangsgruppe der Laufbahn"
einzufügen.

III. § 13 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:
„Hat eine verheiratete Beamtin für den Unterhalt der Familie zu sorgen oder ist sie zur ehelichen Gemeinschaft nicht verpflichtet, so kann der volle Wohnungsgeldzuschuß bewilligt werden."

IV. Im § 13 Abs. 4 sind die Worte „und der Landespolizei" zu streichen.

V. Im § 14 wird als Abs. 2 folgende Vorschrift neu eingefügt:
„(2) Ledigen Beamten, die im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum 4. Grade, Verschwägerten bis zum 2. Grade, Adoptiv- oder Pflegekindern, Adoptiv- oder Pflegeeltern oder unehelichen Kindern Wohnung und Unterhalt gewähren, kann der volle Wohnungsgeldzuschuß jederzeit widerruflich gewährt werden."
Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

VI. § 19 erhält folgenden neuen Abs. 2:
„(2) Im Falle der Verzögerung oder Unterbrechung der Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Arbeits- (Hilfs-) oder Wehrdienstes kann die Kinderbeihilfe (Abs. 1 — b —) auch für einen der Zeit dieses Dienstes vor Vollendung des 24. Lebensjahres entsprechenden Zeitraum über das 24. Lebensjahr hinaus gewährt werden."

VII. In der Anlage 1 (Besoldungsordnung für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten) treten folgende Änderungen ein:

1. In der Besoldungsgruppe A 1 b sind die Amtsbezeichnungen
„Regierungsdirektoren [1])
Oberpostdirektoren [1])
Landesveterinärrat [1])"
hinzuzufügen.

2. In der Besoldungsgruppe A 2 a ist die Amtsbezeichnung
a) „Treuhänder der Arbeit [3])" durch
„Landestreuhänder der Arbeit [2])"
zu ersetzen;
b) „Oberstabsarzt der Landespolizei" zu streichen und dafür — außerhalb der eingeklammerten Eintragung für Majore — aufzunehmen:
„Oberstabsarzt und Stabsarzt der Polizei";
c) „Amtsgerichtsräte als aufsichtführende Richter bei Amtsgerichten mit 3 oder mehr Richtern [3])" durch
„Oberamtsrichter als aufsichtführende Richter bei Amtsgerichten mit mindestens 3 planmäßigen Richterstellen und als Abteilungsleiter beim Amtsgericht Danzig [3])"
zu ersetzen;
d) „Steuerdirektor (künftig wegfallend)" zu streichen.

3. In der Besoldungsgruppe A 3 b ist die Amtsbezeichnung
   a) „Stabszahlmeister der Landespolizei“ in „Oberstabszahlmeister der Schutzpolizei“ zu ändern;
   b) „Stabsarzt der Landespolizei“ zu streichen.
4. In der Besoldungsgruppe A 4 a sind neu aufzunehmen:
   a) „Oberlehrer und †Oberlehrerinnen einschließlich der technischen Oberlehrer und †Oberlehrerinnen an öffentlichen mittleren Schulen (Mittelschuloberlehrer und †Mittelschuloberlehrerinnen) [6]“;
   b) folgende Fußnote [6]):
      „[6]) Außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage von monatlich 62 G.“
5. In der Besoldungsgruppe A 4 c sind
   a) neu aufzunehmen:
      „Oberpostmeister [2])
      Stabszahlmeister der Schutzpolizei [2])
      Oberzahlmeister und Zahlmeister der Schutzpolizei
      Bezirkszollkommissare [2])
      Oberlehrer und †Oberlehrerinnen einschließlich der technischen Oberlehrer und †Oberlehrerinnen an Volksschulen (Volksschuloberlehrer und †Volksschuloberlehrerinnen) [5])“;
   b) zu streichen:
      „Oberzahlmeister der Landespolizei [2])
      Zahlmeister der Landespolizei.“
6. In der Besoldungsgruppe A 4 g ist die Amtsbezeichnung „Oberarzt der Landespolizei“ mit dem eingeklammerten Zusatz zu streichen.
7. In der Besoldungsgruppe A 5 sind die Amtsbezeichnungen
   „Gendarmerieobermeister
   Oberpostverwalter“
   hinzuzufügen.
8. In der Besoldungsgruppe A 8 b werden die Amtsbezeichnungen
   „Postassistenten (weiblich)
   Telegraphenassistenten (weiblich)“
   durch die Amtsbezeichnung „Postassistentinnen“ ersetzt.
9. In der Besoldungsgruppe A 9 ist die Amtsbezeichnung „Postbetriebswarte“ hinzuzufügen.
10. In den Besoldungsgruppen A 1 a, A 4 c und A 4 g ist hinter den Amtsbezeichnungen „Oberst“, „Oberwerkleiter“, „Werkleiter“ und „Obermusikmeister“ sowie in der Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 4 g das Wort „Landespolizei“ durch das Wort „Schutzpolizei“ zu ersetzen.
11. In den Besoldungsgruppen A 2 a, A 3 b, A 4 g, A 6 b, A 7 b und A 10 c 1 bis 3 sind hinter den Amtsbezeichnungen „Oberstleutnants“, „Majore“, „Hauptleute“, „Oberleutnants“, „Leutnants“, „Werkmeister“, „Hauptwachtmeister“, „Oberwachtmeister“ und „Wachtmeister“ die Worte „und der Landespolizei“ zu streichen.

VIII. In der Anlage 2 (Dienstbezüge der nichtplanmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten) erhält die Ziffer 10 folgenden Abs. 2:

„(2) Abs. 1 gilt auch für verwitwete oder geschiedene männliche und weibliche nichtplanmäßige Beamte“.

Artikel II

Im Artikel II der Verordnung zur Änderung des Danziger Besoldungsgesetzes vom 19. Februar 1937 (G. Bl. S. 277, 306) in der Fassung des Artikels II der Verordnung vom 22. September 1937 (G. Bl. S. 533) wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Das Besoldungsdienstalter der sonstigen am 31. Oktober 1936 im Amt gewesenen planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppe A 4 c, die nach dem 31. Oktober 1928 aus der Besoldungsgruppe A 6 b oder A 6 a in die Besoldungsgruppe A 4 c übergetreten sind, wird aus Anlaß dieses Übertritts höchstens um 8 Jahre gekürzt“.

Die bisherigen Abs. 4 und 5 ändern sich in Abs. 5 und 6.

Artikel III

Diese Verordnung tritt rückwirkend wie folgt in Kraft:

Artikel I Ziff. I und II sowie Artikel II am 1. November 1936,
Artikel I Ziff. VI und VIII am 1. April 1937,
Artikel I Ziff. III, IV, V und VII am 1. Januar 1938.

Danzig, den 19. Februar 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

P. Z. I 21[10] Huth Dr. Wiers-Keiser Dr. Hoppenrath

31 **Druckfehlerberichtigung.**

Im Danziger Gesetzblatt Nr. 84 vom 28. Dezember 1937 sind folgende Druckfehlerberichtigungen vorzunehmen:

Auf Seite 626 ist in Artikel I § 8 Abs. 2c im Worte Burchführung das „r" zu streichen.

Auf Seite 636 ist in § 35 vor die Worte Zum Nachweis eine „(1)" zu setzen.

Auf Seite 637 ist in § 36 Abs. (6) anstelle des Wortes unbeschränkt das Wort „uneingeschränkt" zu setzen.

Auf Seite 642 ist in § 60 Abs. (1) anstelle „der Absätze 2 bis 4" zu setzen: „des folgenden Absatzes".

Auf Seite 643 ist in § 61 Abs. (3) anstelle der Worte „in dar Ausland" zu setzen: „in das Ausland".

Auf Seite 646 zu § 74 ist die Überschrift „Zu § 19 des Gesetzes" zu streichen.

Auf Seite 647 in Anlage 2 Ziffer 18, Zeile 5 und 6, ist zu setzen: statt „in Rechnung gestellt": „in Rechnung gestellten".

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.